

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Verteiler:
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Um-
welt als Immissionsschutzbehörden

Landkreise und kreisfreie Städte als
untere Wasser- und Bodenschutzbehörden

Nachrichtlich:
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
als untere Wasserbehörden

Bearbeitet von: Fr. Braun/Fr. Haubelt/Hr. Emmerich/
Hr. Räuher

Telefon: 0385 588 -6443/-6402/-6412/-6451
E-Mail:

Az: VI-588-12601-2013/011-013

Schwerin, 19.03.2021

Erlass zur Anwendung der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“

Anlage: Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (i.d.F. vom 21.02.2020)

Die o.a. Arbeitshilfe (siehe Anlage) dient dem Schutz von Boden und Grundwasser bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen.

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV regelt, dass bei IE-Anlagen in den Genehmigungsaufgaben Anforderungen zur Anlagenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser und deren Überwachung sowie erforderliche Vorgaben zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser enthalten sein müssen. Die Überwachungsvorgaben sind erforderlich, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe i. S. v. § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Sie dienen dazu, mögliche Verschmutzungen frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Arbeitshilfe enthält im Wesentlichen Ausführungen zu folgenden Behördenaufgaben:

1. Festlegung von Genehmigungsaufgaben
2. Entgegennahme und Prüfung der in den Genehmigungsaufgaben vom Anlagenbetreiber geforderten regelmäßigen Berichte, Beprobungen, Messungen etc.
3. Durchsetzung der Einhaltung der in den Genehmigungsaufgaben aufgeführten Betreiberpflichten
4. Festlegung und Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

5. Vor-Ort-Kontrollen

Mit diesem Erlass wird verbindlich geregelt, in welcher Weise die für den Immissionschutz sowie die für den Gewässer- und Bodenschutz zuständigen Behörden im Vollzug zusammenwirken, um dem medienübergreifenden Ansatz der IE-Richtlinie gerecht zu werden. Die Arbeitshilfe führt aus, dass die o.g. **Überwachungsaufgaben immissionschutzrechtlich begründet** sind und daher nach Genehmigungserteilung durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden – in M-V also die StÄLU – vollzogen werden müssen (siehe Nr. 4.1 der Arbeitshilfe). Eine eng verzahnte Mitwirkung der allein fachkundigen Wasser- und Bodenschutzbehörden ist bei der Überwachung der Auflagen für Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV jedoch unerlässlich. Die Wasser- und Bodenschutzbehörden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sämtliche fachliche Prüfungen der Ergebnisse von Boden- und Grundwasserüberwachung sowie die fachbehördliche Ableitung resultierender Entscheidungsvorschläge zur Anpassung des technischen und organisatorischen Anlagenbetriebes obliegen demnach den Wasser- und Bodenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die rechtliche Durchsetzung gegenüber dem Anlagenbetreiber ist Aufgabe der Immissionsschutzbehörden der StÄLU.

Werden im Rahmen der Überwachung von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV i. V. m. § 2 Abs. 3 BBodSchG festgestellt, die nach § 2 Abs. 1 S. 1 LBodSchG M-V mitteilungspflichtig sind, ist für die Durchsetzung bodenbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen das Bodenschutzrecht einschlägig. Zuständig für die Durchführung sind gemäß § 14 Abs. 3 LBodSchG M-V die unteren Bodenschutzbehörden.

Wird festgestellt, dass vom Anlagengrundstück Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ausgehen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen, dann ordnet die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um die Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Wasserbehörde ist für den Vollzug einer solchen Anordnung zuständig (§ 113 Abs. 1 LWaG i. V. m. § 110 VwVfG M-V und § 82 SOG M-V).

Bei Gefahr im Verzug gilt überdies § 4 Abs. 3 SOG M-V.

Zu 1: Mit den Überwachungsaufgaben werden eigenständige **Handlungspflichten des Anlagenbetreibers** geregelt. Die entsprechenden, auf den Grundwasser- und den Bodenschutz bezogenen Auflagen sind durch die Wasser- und Bodenschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren zu formulieren. Im Genehmigungsbescheid werden sie unter der Überschrift „Auflagen zum Schutz von Boden und Grundwasser“ aufgeführt. Die obligatorischen Regelungsinhalte – zum Teil in Abhängigkeit vom Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen – sind in Tabelle 1 der Arbeitshilfe aufgeführt. Die Wasser- und Bodenschutzbehörden geben auch die jeweiligen Überwachungsintervalle vor, die in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Zu 2.: In den Genehmigungsaufgaben ist auch festzusetzen, dass der Betreiber die unter Pkt. 2. aufgeführten Berichte etc. **sowohl an die Immissionsschutzbehörde beim StÄLU als auch an die für die fachliche Prüfung zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden** zu übermitteln hat. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Berichte etc. fristgemäß und formal vollständig eingegangen sind. Die unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden prüfen, ob die wasser- und bodenschutzfachlichen Berichtsinhalte den fachrechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei Nichterfüllung informieren die Wasser- und Bodenschutzbehörden die Immissionsschutzbehörde, die eine Nachfrist setzt

und fehlende Daten und Unterlagen nachfordert. Die Wasser- und Bodenschutzbehörden sind angehalten, diese Nachforderungen inhaltlich fundiert vorzubereiten und der Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.

Zu 3.: Bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist ergreift die zuständige Immissionsschutzbehörde beim StALU im Benehmen mit den Wasser- und Bodenschutzbehörden die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen des **Verwaltungszwangs (§§ 86 ff. SOG M-V)**.

Zu 4.: Die Wasser- und Bodenschutzbehörden prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit

- anhand der vorgelegten Messergebnisse, ob erheblich veränderte Gehalte von relevanten gefährlichen Stoffen vorliegen und
- ob der Anlagenbetreiber geeignete Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung eingeleitet hat,
- ob die im Bescheid festgelegten Überwachungsinhalte für Boden und Grundwasser noch angemessen sind,
- ob ggf. Anordnungen zur Änderung der Anlagen oder deren Betriebsweise erforderlich sind.

Die Immissionsschutzbehörden erlassen auf Grundlage der fachtechnisch/-rechtlich abgeleiteten Vorschläge der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden die erforderlichen nachträglichen Anordnungen, Änderungsbescheide sowie Untersagungs- und Stilllegungsverfügungen.

Zu 5.: Gemäß Nr.5.1 des Überwachungsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU arbeiten die zuständigen Behörden bei der Überwachung eng zusammen. Die Behörden sollen Vor-Ort-Überwachungen von IE-Anlagen möglichst gemeinsam durchführen. Da der Überwachungsbericht grundsätzlich die gesamte Anlage zu umfassen hat und Untersuchungsziel die Überprüfung der Einhaltung des gesamten umweltrelevanten Genehmigungsinhalts einschließlich der relevanten Feststellungen der Vor-Ort-Besichtigungen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG und der (umweltbezogenen) Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG ist, soll die behördliche Zusammenarbeit auf das Erstellen eines Gesamtberichts ausgerichtet werden.

Die Immissionsschutzbehörde

- überwacht die Einhaltung der Fristen und Berichterstellung des vorgegebenen Überwachungszyklus,
- lädt die fachlich zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden zu gemeinsamen Vor-Ort-Terminen im Rahmen ihrer gemäß Überwachungsprogramm durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen als zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ein,
- stellt sicher, dass bei ihr vorliegende Kenntnisse und Daten zu Boden und Grundwasser zur Information und Bewertung an die Wasser- und Bodenschutzbehörden übermittelt werden.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörden

- entscheiden auf der Grundlage des jeweils fachlich vorgegebenen Überwachungszyklus über eine Teilnahme an der gemeinsamen Vor-Ort-Kontrolle. Hat eine Wasser-

oder Bodenschutzbehörde an diesem gemeinsamen Termin nicht teilgenommen, hat sie ihren Teil der Überwachung unverzüglich selbständig (als Teil der Überwachung nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV) nachzuholen.

- kontrollieren die Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe,
- erstellen nach jeder Vor-Ort-Kontrolle einen Überwachungsbericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der jeweiligen Zulassungsanforderungen sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser erforderlich sind. Der Bericht ist der jeweils zuständigen Immissionsschutzbehörde beim StALU spätestens sechs Wochen nach Durchführung der von der Immissionsschutzbehörde anberaumten, ggf. gemeinsamen Vor-Ort-Kontrolle zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Renate Brügge